

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen von Sendungen, sowie sonstige Dienstleistungen durch die Firma PEX-Logistics International GmbH, nachstehend PEX genannt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung von PEX. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Unter „Sendung“ im Sinne dieser Bedingungen sind die Dokumente oder Waren zu verstehen, für die derselbe Frachtbrief ausgestellt ist und die mit jedem von PEX gewähltem Verkehrsmittel befördert werden können.

Die Beförderung jeder Sendung erfolgt unter den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Falls der Absender weitergehenden Schutz wünscht, kann gegen zusätzliche Kosten eine Versicherung abgeschlossen werden.

1. Vom Transport ausgeschlossene Pakete

1.1. Der Absender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Frachtbrief gemachten Angaben verantwortlich, sorgt dafür, dass auf allen Paketen ausreichende Kontaktangaben über Absender und Empfänger verzeichnet sind, diese transportsicher verpackt und für die Beförderung geeignet etikettiert und gekennzeichnet sind, sowie dass die erforderlichen Beförderungspapiere beigelegt werden. Von der Beförderung **ausgeschlossen** sind:

- Sendungen, die als Risikomaterial, gefährliches Gut, verbotene oder eingeschränkte Waren von der IATA (International Air Transport Association), ICAO (International Civil Aviation Organisation), einer zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Organisation klassifiziert werden.
- Sendungen, deren Beförderung gegen Aus- oder Einfuhrbestimmungen verstößt oder für die eine erforderliche Zolldeklaration nicht erfolgt.
- Edelmetalle und –steine, Schmuck, Bargeld, Wertzeichen aller Art, Waffen, Munition, lebende/tote Tiere sowie jedes Gut, das nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, eigene oder fremde Sachen befürchten lässt.
- Güter, die dem schnellen Verderb oder der Fäulnis ausgesetzt sind, sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe.

1.2. Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass PEX vom Transport ausgeschlossene Pakete übergeben wurden oder vom Absender die in Punkt 1.1 enthaltenen Pflichten verletzt wurden, sind von diesem – unabhängig von einem allfälligen Verschulden – zu ersetzen. In diesen Fällen kann die Beförderung jederzeit verweigert bzw. eingestellt werden, und PEX ist diesfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen, die Rücksendung an den Absender oder die Einlagerung vorzunehmen, beides auf Kosten des Absenders. PEX haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Gütern, die entgegen Punkt 1.1 zur Beförderung übergeben wurden.

2. Recht auf Öffnung der Sendung

PEX ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jede Sendung zu öffnen, wenn und soweit dies zur Erfüllung oder zur Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist, im Interesse der Sicherheit angezeigt ist oder wenn begründeter Verdacht besteht, dass eine gemäß Punkt 1.1 vom Transport ausgeschlossene Sendung vorliegt.

3. Pfandrecht an Versandgegenständen

Der Absender räumt PEX ein vertragliches, erstrangiges Pfandrecht ein, an allen Versandgegenständen wegen aller Frachtkosten, Zölle, Vorschüsse und anderer Kosten und Auslagen, die für die Beförderungsleistung anfallen oder die PEX im Interesse des Absenders oder des Empfängers entstehen. Und PEX ist berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände bis zur Zahlung dieser Kosten zu verweigern.

4. Aufrechnungsverbot

Gegenüber allen Zahlungsansprüchen von PEX ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht zulässig. Insbesondere darf ein vom Absender geltend gemachter Betrag nicht, von den der Firma PEX geschuldeten Gebühren, abgezogen werden.

5. Haftung von PEX

5.1. Sofern zwingendes nationales oder internationales Recht gilt, wird die Haftung von PEX durch dieses geregelt. Im internationalen Luftverkehr gelten zwingend die Beschränkungen des Warschauer Abkommens, sofern nicht das ebenfalls zwingende Montrealer Übereinkommen einschlägig ist. Im nationalen und internationalen Straßenverkehr gelten die Beschränkungen der CMR. Die Haftung nach diesem Recht ist im

Regelfall sowohl auf den unmittelbaren Warenschaden, als auch betraglich beschränkt. Bei vorsätzlicher bzw. grob schuldhafter Herbeiführung des Schadens gelten diese Beschränkungen nicht (Ausnahme: Montrealer Übereinkommen).

Wir empfehlen Ihnen daher, von der Möglichkeit einer Versicherung gemäß Punkt 8 dieser Transportbedingungen, gegen zusätzliches Entgelt (Prämie), Gebrauch zu machen.

5.2. Soweit zwingendes gesetzliches Transportrecht gemäß Punkt 5.1 nicht zur Anwendung kommt, haftet PEX nur für

- a) den Verlust oder Schaden, den der Absender tatsächlich erlitten hat oder
- b) bei körperlichem Verlust oder Schaden der Sendung, den tatsächlichen Wert der Sendung gemäß Punkt 6 dieser Transportbedingungen
- c) in beiden Fällen jedoch bis maximal 8,33 Sonderziehungsrechte (gemäß CMR) für jedes fehlende Kilogramm

Alle anderen Schäden (insb. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Einkommensverluste, Verluste von Zinsen und Absatzmärkten und –gelegenheiten) sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten ebenso für die Erfüllungsgehilfen und Vertragspartner von PEX. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von PEX gelten diese Haftungsbeschränkungen jedoch nicht.

Die Haftung von PEX ist ausgeschlossen für Schäden durch:

- Ereignisse höherer Gewalt oder Gründe außerhalb des Einflussbereichs von PEX, insb. Handlungen oder Unterlassungen von natürlichen oder juristischen Personen oder Behörden, die nicht dem Bereich von PEX zugeordnet sind.
- die Mangelhaftigkeit bzw. die natürliche Beschaffenheit der Sendung (Art. 17/4 u. 18/2 CMR)
- elektrische oder magnetische Einflüsse, wenn dadurch elektronische oder fotografische Abbildungen oder Aufzeichnungen beschädigt oder gelöscht werden
- Lieferverzögerungen
- die sonstigen in Art. 17 Abs. 2 und 4 CMR genannten Umstände

Können Verlust oder Beschädigung der versandten Gegenstände zur Erhebung außervertraglicher Ansprüche führen, so kann sich PEX dem gegenüber auf die haftungsbeschränkenden und –ausschließenden Bestimmungen der CMR gleichwohl berufen.

6. Tatsächlicher Wert

6.1. Der tatsächliche Wert einer Sendung (jeder Gegenstand ohne Handelswert, der nach Maßgabe dieses Vertrages befördert wird), richtet sich nach den Kosten für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zum Zeitpunkt und am Ort der Übergabe zum Transport, je nachdem welcher Betrag geringer ist.

6.2. Der tatsächliche Wert einer Sendung (jeder Gegenstand mit Handelswert, der nach Maßgabe dieses Vertrages befördert wird) richtet sich nach den Kosten für die Behebung der Beschädigung oder die Ersatzbeschaffung, den Deckungskauf oder den Verkehrswert zum Zeitpunkt und am Ort der Übergabe zum Transport, je nachdem welcher Betrag geringer ist. In keinem Fall darf der Betrag den vom Absender ursprünglich bezahlten Kaufpreis zuzüglich 10 % übersteigen.

6.3. Keinesfalls ersatzfähig sind Vermögensschäden und entgangener Gewinn.

7. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern kein zwingend anwendbares Transportrecht (siehe Punkt 5.1) gilt, müssen Schadenersatzforderungen gegen PEX innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Sendung von PEX übernommen wurde, schriftlich bei der nächstgelegenen Geschäftsstelle von PEX gestellt werden. Verjährung tritt ein, 6 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Sendung von PEX übernommen wurde. Dies gilt auch im Falle grob fahrlässiger und vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens.

Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, welche zwingendem Transportrecht unterliegen. Ebenso gilt dieser Punkt nicht für Personenschäden.

8. Versicherung

Auf Wunsch des Absenders kann PEX eine Versicherung gegen Verlust/Beschädigung der Sendung für den Absender abschließen. Voraussetzung ist, dass der Absender die Versicherung gegenüber PEX anfordert und dass der Absender die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Versicherungsbedingungen des Versicherers.

Folgeschäden, mittelbare Schäden sowie Verlust oder Schaden wegen Verzögerung bei der Beförderung sind von der Versicherung aber nicht abgedeckt.

9. Elektronischer Datenaustausch / Ausdruck einer Abholliste

9.1 Beim elektronischen Datenaustausch trägt jeweils die übermittelnde Partei die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

PEX verpflichtet sich, die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen, sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Sollte es dennoch zu Veränderungen bzw. Verlust der Daten innerhalb des EDV-Systems von PEX kommen, übernimmt PEX für eine daraus resultierende, vom übermittelten Auftrag abweichende oder ausbleibende Ausführung des Beförderungsauftrags keinerlei Haftung (diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten!).

9.2 Der Absender ist verpflichtet, sofern die technischen Voraussetzungen bei ihm dafür gegeben sind, den erteilten Auftrag in Form einer Abholliste festzuhalten und auszudrucken und diese der abzuholenden Sendung beizufügen. Im Zweifel gilt der Auftrag mit dem Inhalt erteilt, wie er auf der Abholliste ersichtlich ist.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist für alle Beteiligten Linz; für Ansprüche gegen PEX ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Linz ist auch Erfüllungsort. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.